

Angehörigenpflege

Sozialpolitische Herausforderungen

Die Pflege und Betreuung von Querschnittgelähmten erfolgt zu einem grossen Teil durch Angehörige. Die soziale Absicherung der pflegenden Angehörigen ist in mehrfacher Hinsicht ungenügend.

■ Lohnausfall

Der pflegende Angehörige kann keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und erleidet einen Lohnausfall. Angehörige, die Personen mit einer mittleren oder schweren Hilflosigkeit betreuen, erhalten auf Antrag Betreuungsgutschriften von jährlich 41 040 Franken auf ihrem individuellen Konto gutgeschrieben. Die Betreuungsgutschriften haben eine höhere AHV-Rente im Alter zur Folge, decken aber den Lohnausfall bis zur Pensionierung nicht. Der Lohnausfall wird nur kompensiert, wenn der Gepflegte diesen entschädigt.

■ Versicherungslücken

In der Regel besteht zwischen den pflegenden Angehörigen und dem Gepflegten kein Arbeitsvertrag. Als Folge davon entstehen Versicherungslücken, wenn der pflegende Angehörige erkrankt oder verunfallt. In beiden Fällen entgehen ihm bei einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit das Kranken-/Unfalltaggeld bzw. der Lohnfortzahlungsanspruch. Tritt als Folge der Krankheit oder des Unfalls sogar eine Invalidität ein, erhält der pflegende Angehörige eine tiefere Invalidenrente der IV. Die Invalidenrenten des Unfallversicherers und der zweiten Säule entfallen.

■ Versorgungsausfall

Erreicht der pflegende Angehörige das Pensionierungsalter, erhält er lediglich eine tiefere Altersrente der AHV. Eine Altersrente oder ein Alterskapital der beruflichen Vorsorge entfällt. Der Altersrentenausfall des Angehörigen wird in der Regel durch ein Ersatz Einkommen des Gepflegten, z. B. eine Invalidenrente des Unfallversicherers und die Hilflosenentschädigung, wettgemacht. Stirbt der Gepflegte, fällt dieses Versorgungseinkommen weg. Der Angehörige erhält eine Witwen- bzw. Witwerrente der AHV und gegebenenfalls der beruflichen Vorsorge, wenn der Gepflegte dort versichert war, als er verunfallte. Eine Hinterlassenenrente der Unfallversicherung erhält der Angehörige nur dann, wenn der Tod als Folge des Unfalls eintrat, was in der Regel nicht der Fall und ohnehin schwer nachweisbar ist. Pflegende Angehörige erleiden deshalb regelmässig nicht nur einen Alters-, sondern auch einen Hinterlassenenrentenausfall.

■ Lösungsmöglichkeiten

Die ungenügende soziale Sicherheit pflegender Angehöriger kann in mehrfacher Hinsicht verbessert werden. Der pflegende Angehörige kann vom Gepflegten mit einem Arbeitsvertrag angestellt werden. Eine Anstellung setzt voraus, dass der Gepflegte finanziell in der Lage ist, den Lohn und die Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen. In der Regel erhält der Gepflegte nur eine Hilflosenentschädigung von maximal 1824 Franken pro Monat. Ein markt-



gerechter Lohn lässt sich nur bezahlen, wenn der Gepflegte zusätzlich eine Pflegekostenentschädigung des Unfall- oder Haftpflichtversicherers erhält. Denkbar sind ferner Unfall- und Lebensversicherungen zu Gunsten des pflegenden Angehörigen.

Die pflegenden Angehörigen ersetzen die örtliche Spitex oder ein Pflegeheim. Es fragt sich deshalb, ob die eingesparten Kosten gegenüber der Sozialversicherung geltend gemacht werden können. Die Unfallversicherung entschädigt die Angehörigenpflege, wobei es sich dabei um eine Ermessens- und nicht eine Versicherungsleistung handelt¹. Der Krankenversicherer muss eine Angehörigenpflege nur dann entschädigen, wenn der pflegende Angehörige ein Pflegediplom hat und im Besitz einer Abrechnungsnummer ist². Letztere erhält man beispielsweise mit einem Beitritt zum Berufsverband der Pflegefachpersonen³.

■ Anstellung durch die Spitex

Pflegende Angehörige, die nicht im Besitz eines Pflegediploms sind, können von der örtlichen Spitex angestellt werden. Das Bundesgericht hat dies im Jahr 2006 in einem Fall entschieden, in welchem der Ehemann (er war Architekt) seine Ehefrau, die an Multiple Sklerose litt, pflegte und von der Spitex angestellt wurde⁴. Die Krankenkasse wehrte sich bis vor Bundesgericht. Dieses entschied aber, dass pflegende Angehörige von der Spitex angestellt werden dürfen. Es ist unerheblich, wenn sie nur für die Pflege eines Familienmitglieds angestellt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass sie nur Grund-, nicht aber Behandlungspflege erbringen und von der Spitex überwacht werden.

Die Gerichte haben bis jetzt nicht geklärt, ob die örtliche Spitex verpflichtet ist, pflegende Angehörige anzustellen. Die kantonalen Gesundheitsgesetze äussern sich regelmässig nicht dazu, halten aber immerhin fest, dass der

Kanton und die Gemeinde für eine ausreichende Versorgung Kranker und Behinderter zu sorgen haben. Entsprechend ist eine Anstellungspflicht dann zu bejahen, wenn die örtliche Spitex, z. B. zu unüblichen Zeiten, nicht in der Lage ist, die notwendige Pflege zu erbringen. Ob eine Anstellungspflicht auch dann besteht, wenn die örtliche Spitex bereit ist, die Pflege zu erbringen, der Pflegebedürftige dies aber ablehnt, weil er sich von Angehörigen betreuen lassen möchte, ist demgegenüber fraglich.

■ Politische Vorstösse

Die Angehörigenpflege ist aktuell Gegenstand diverser politischer Vorstösse. Im Rahmen der sechsten IV-Revision soll die Assistenzentschädigung eingeführt werden⁵. Eine Anstellung pflegender Angehöriger ist aber nicht vorgesehen. Die Assistenzentschädigung ist vielmehr nur für die Anstellung externer Hilfskräfte vorgesehen. Nationalrätin Ruth Humbel hat zuhanden der vorberatenden Kommission des Nationalrates im Zusammenhang mit der Beratung der UVG-Teilrevision den Antrag gestellt, die im Militärversicherungsrecht vorgesehene ausserordentliche Hinterlassenenrente auch im Unfallversicherungsrecht einzuführen. Die Einführung der sog. Reversionsrenten für pflegende Ehegatten wurde von der nationalrätlichen Kommission aber abgelehnt. Die SPV hat ein Gutachten erstellen lassen, in welchem diverse Vorschläge für eine Verbesserung der sozialen Sicherheit pflegender Angehöriger gemacht werden⁶.

PD Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.,
Rechtsanwalt und Notar, Glarus

Bitte schildern Sie uns Ihre positiven und negativen Erfahrungen.

Wir danken Ihnen für die Zusendung an urs.styger@spv.ch oder per Post an Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, Urs Styger, Kantonsstrasse 40, 6207 Nottwil.

¹ Vgl. Art. 18 Abs. 2 UVV und Empfehlung Nr. 7/90 Hauspflege der Ad hoc-Kommission Schaden UVG (unter www.svv.ch/index.cfm?id=6395).

² Vgl. BGE 133 V 218 E. 6.

³ Siehe www.sbk-asi.ch («Freiberufliche Pflege»).

⁴ Vgl. Urteile BGer vom 19.12.2007 (9C_597/2007) E. 5 und EVG vom 21.6.2006 (K 156/04) = RKUV 2006, Seite 303 E. 4. Die Urteile können auf dem Internet unter www.bger.ch, Rechtsprechung, weitere Urteile ab 2000, heruntergeladen werden.

⁵ Siehe www.bsv.admin.ch, Invalidenversicherung, Dossier 6. IV-Revision, Revision 6a.

⁶ Siehe dazu auch Gutachten «Soziale Sicherheit pflegender Angehöriger» vom 31.7.2009 (www.hardylandolt.ch/dokumente/gutachtenspv.pdf).